

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control über Ausnahmen für die Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen durch Netzbetreiber (nfSDL-Ausnahme-Verordnung – nfSDL-AV)

Aufgrund § 141 Abs. 7 des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt Ausnahmen von der Pflicht der Netzbetreiber, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen marktgestützt gemäß § 141 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, zu beschaffen. Für diejenigen nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen, für welche eine Ausnahme durch diese Verordnung festgelegt wurde, wird die Verordnung der Regulierungsbehörde über Festlegungen und gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen sowie über einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte nicht erlassen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt wird, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 ElWG.

Ausnahmen für die Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen

§ 2. Folgende Arten nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen sind von einer marktgestützten Beschaffung gemäß § 141 Abs. 1 ElWG ausgenommen:

1. statische und dynamische Spannungsregelung,
2. Einspeisung von dynamischem Blindstrom,
3. Trägheit der lokalen Netzstabilität,
4. Kurzschlussstrom,
5. Phasenwinkelkorrektur,
6. Oberschwingungskompensation,
7. Schwarzstartfähigkeit sowie
8. Inselbetriebsfähigkeit.

Transparenz und Evaluierung

§ 3. (1) Übertragungsnetzbetreiber, die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen beschaffen müssen, haben transparent darzustellen, inwieweit in ihrem Netz Bedarf nach den nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen besteht. Zu den nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen gemäß § 2 Z 1 und Z 7 sowie Z 8 haben Übertragungsnetzbetreiber, die diese Systemdienstleistungen für ihr Netz benötigen, ihre Bedarfe sowie die jährlichen Beschaffungskosten darzulegen und zu erläutern, über welche nicht marktbasierende Beschaffungsinstrumente der Bedarf gedeckt wird, und ob und wie Netzbetreiber an der Erbringung teilnehmen können.

(2) Netzbetreiber haben, beginnend mit 1. Juli 2029, der Regulierungsbehörde alle drei Jahre eine Evaluierung von marktgestützten Beschaffungsmöglichkeiten nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen vorzulegen, für welche eine Ausnahme gilt. In dieser Evaluierung ist auch darzulegen,

1. ob und inwiefern durch eine marktgestützte Beschaffung dieser nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen nachhaltige Effizienzsteigerungen zu erwarten sind und
2. ob und inwiefern eine bestmögliche marktgestützte und diskriminierungsfreie Beschaffung dieser nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder stärkeren Engpässen führen könnte.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 4. (1) Eine Ausnahme gemäß § 2 gilt für jeweils drei Jahre. Sofern eine Ausnahme nicht vor Ablauf dieser Frist aufgehoben oder beendet wird, verlängert sie sich um weitere drei Jahre.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Hintergrund:

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Verpflichtung der Netzbetreiber gemäß § 141 Abs. 1 ElWG geschaffen, die für ihr Netz benötigten nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Gemäß § 141 Abs. 5 ElWG hat die Regulierungsbehörde eine Verordnung zu erlassen, in der die gemeinsame Vorgehensweise und die einheitlichen Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte einheitlich festgelegt werden. Von der marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen ist abzusehen, wenn sie wirtschaftlich nicht effizient ist oder dass eine solche Beschaffung zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder stärkeren Engpässen führen würde. Stellt die Regulierungsbehörde durch Verordnung eine Ausnahme fest, hat sie ihre Entscheidung spätestens alle drei Jahre zu überprüfen.

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden Ausnahmen für die Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen festgelegt.

Alternativen:

Aktuell keine, da marktbezogene Beschaffungen der untersuchten nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen derzeit ineffizient sind.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine negativen Auswirkungen, da die bisherige Praxis weitergeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem ElWG, das die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, und die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz E-ControlG hat die Regulierungsbehörde vor der Erlassung von Verordnungen eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Verpflichtung der Netzbetreiber gemäß § 141 Abs. 1 EIWG geschaffen, die für ihr Netz benötigten nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen (nfSDL) in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. In der derzeitigen Praxis werden die nfSDL nicht marktgestützt beschafft.

Gemäß § 141 Abs. 4 EIWG haben dazu die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde vorher binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung, also bis 24. September 2026, einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von nfSDL sowie einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte vorzulegen. Die Spezifikationen haben die wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer sicherzustellen. Insbesondere gilt dies für Marktteilnehmer, die verteilte Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung anbieten. Die Spezifikationen haben eine effiziente Beschaffung und einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten.

Seitens der Vertretung der Netzbetreiber wurde ein solcher Vorschlag fristgerecht unterbreitet. Darin wurde festgehalten, dass eine Umstellung auf marktgestützte Beschaffungsinstrumente mit potenziellen Risiken für einen sicheren Netzbetrieb verbunden ist und bei keiner nfSDL eine Effizienzsteigerung zu erwarten wäre.

Unabhängig und getrennt davon war zuvor seitens der Behörde eine Effizienzprüfung marktgestützter Beschaffung von nfSDL in Auftrag gegeben worden. Die Berater hatten dazu auch das europäische Beschaffungsumfeld untersucht und waren für Österreich zu dem Schluss gelangt, dass eine unmittelbare Einführung von bzw. Umstellung auf marktgestützte Beschaffung für keine nfSDL empfohlen werden kann. Ähnlich wie die Vertretung der Netzbetreiber betonten die Berater die inhärente und damit kostenfreie Erbringung einiger nfSDL durch Synchrongeneratoren, die Transaktionskosten einer allfälligen marktgestützten Beschaffung und die hohe Marktkonzentration potenzieller Anbieter mancher nfSDL in Österreich. Vor diesem Hintergrund scheint die Erlassung einer Verordnung gemäß § 141 Abs. 5 EIWG über einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte von nfSDL und über eine gemeinsame Vorgehensweise dazu nicht zielführend.

Mit der vorliegenden Verordnung werden daher gemäß § 141 Abs. 7 EIWG Ausnahmen für die marktgestützte Beschaffung von nfSDL festgelegt. Die Ausnahmen gelten zunächst für drei Jahre und sind seitens der Behörde und der Netzbetreiber rechtzeitig vor deren Auslaufen zu evaluieren, um gegebenenfalls eine einheitliche marktgestützte Beschaffung von nfSDL in die Wege leiten zu können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die gegenständliche Verordnung trifft Ausnahmeregelungen für die Netzbetreiber von der Pflicht, nfSDL marktgestützt gemäß § 141 Abs. 1 EIWG zu beschaffen. Für diejenigen nfSDL für welche eine Ausnahme durch diese Verordnung festgelegt wurde, wird die Verordnung der Regulierungsbehörde über Festlegungen und gemeinsamen Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von nfSDL sowie über einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte nicht erlassen.

Zu § 2:

Es wird normiert, sämtliche nfSDL von einer marktgestützten Beschaffung für drei Jahre auszunehmen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Zu Z 1 (statische und dynamische Spannungsregelung):

Spannungsregelung erfolgt vorrangig über die Regelung der Blindleistung. Dafür kommen einerseits vollständig integrierte Netzkomponenten, also Betriebsmittel der Netzbetreiber (z.B. Regeltransformatoren, Drosseln und Kondensatorbatterien) zur Anwendung. Andererseits können die technischen Fähigkeiten zur Blindleistungsbereitstellung (Blindleistungsvermögen) von angeschlossenen Netzb Benutzern – in erster Linie Stromerzeugungsanlagen – in Anspruch genommen werden, da gemäß den allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss, die in den technischen und organisatorischen Regeln der Behörde festgelegt sind, auch definierte Blindleistungsvermögen vorgeschrieben sind. Für die Bereitstellung von Blindleistung im Übertragungsnetz bestehen vertragliche

Vereinbarungen zwischen APG und an das Übertragungsnetz angeschlossenen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, in denen eine kostenbasierte Abgeltung der Bereitstellung festgelegt ist.

- Gegen die Einführung einer marktgestützten Blindleistungsbeschaffung sprechen derzeit die jedenfalls entstehenden Transaktionskosten einer Umstellung des Beschaffungsmechanismus, hohe Marktkonzentration der Anlagenbetreiber mit Übertragungsnetzanschluss, die Ortsabhängigkeit von Blindleistungsbedarf sowie die Tatsache, dass angesichts der vorgeschriebenen Blindleistungsvermögen von einer marktgestützten Beschaffung keine Effizienzsteigerungen gegenüber einer kostenbasierten Abgeltung zu erwarten ist.
- In Verteilernetzen wird marktgestützte Beschaffung von Blindleistung aufgrund der Ortsabhängigkeit und der damit verbundenen geringen Anzahl potenzieller Erbringer als wirtschaftlich nicht effizient erachtet. Auf der Hochspannungsebene ist zudem aufgrund einer hohen Marktkonzentration nicht zu erwarten, dass durch Marktmechanismen Effizienzpotenziale gehoben werden könnten.
- Unterhalb der Hochspannung wird eine marktgestützte Beschaffung laut der von der Behörde in Auftrag gegebenen Effizienzprüfung generell nicht empfohlen, da die notwendigen Rahmenbedingungen für funktionierende und effiziente Märkte nicht gegeben sind.

Zu Z 2 (Einspeisung von dynamischem Blindstrom):

Die Erbringungspotenziale für dynamische Blindstromstützung durch Anlagen von Netzbenutzern sind über die Netzanschlussverträge kontrahiert. Laut der im Auftrag der Behörde durchgeführten Effizienzprüfung kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine marktgestützte Beschaffung von dynamischer Blindstromstützung mehr Effizienzbeiträge hebt als sie an Transaktionskosten verursachen würde, weshalb aufgrund mangelnder Kosteneffizienz von einer marktgestützten Beschaffung bis auf weiteres abgesehen wird.

Zu Z 3 (Trägheit der lokalen Netzstabilität):

Trägheit zur Stabilisierung von Frequenzänderungen bei Leistungsungleichgewichten wird automatisch und ohne jegliche Kosten durch rotierende Massen in Stromerzeugungsanlagen bereitgestellt. In Österreich gibt es derzeit keine Indikationen für einen Mangel an lokaler Trägheit. Auch die von den Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebiets „Kontinentaleuropa“ durchgeführte Studie zur Feststellung der erforderlichen Mindestschwingmasse gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 1, (SOGL) zeigt, dass zur Einhaltung des Referenzstörfalls für die Regionale Gruppe Kontinentaleuropa und damit auch die zusammengefasste Regelzone APG mittelfristig kein zusätzlicher Bedarf an (virtueller) Inertia/Schwingmasse besteht. Es besteht daher kein Bedarf für eine marktgestützte Beschaffung.

Zu Z 4 (Kurzschlussstrom):

Die Bereitstellung von Kurzschlussstrom ist eine physikalisch inhärente Eigenschaft von Synchrongeneratoren. Hinsichtlich der Struktur des österreichischen Kraftwerksparks und des Vermaschungsgrades besteht kein Bedarf von zusätzlichem Kurzschlussstrom. Auch mittelfristig wird es als gesichert erachtet, dass neben der inhärenten Erbringung durch Synchrongeneratoren keine zusätzliche marktgestützte Beschaffung erforderlich wird.

Zu Z 5 (Phasenwinkelkorrektur):

Synchrongeneratoren verfügen über die inhärente Fähigkeit zur Phasenwinkelkorrektur. Hinsichtlich der Struktur des österreichischen Kraftwerksparks sind netzbildende Eigenschaften in ausreichendem Maße gegeben und es besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Beschaffung.

Zu Z 6 (Oberschwingungskompensation):

Oberschwingungen sind mit den bestehenden allgemeinen technischen Anforderungen an Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen gemäß den technischen und organisatorischen Regeln der Behörde gut beherrschbar. Die unmittelbare Vermeidung bei potenziellen Verursachern mittels technischer Grenzwerte wird als effizienteste und verursachergerechteste Form der „Beschaffung“ von Oberschwingungskompensation angesehen. Eine Abkehr von dieser Praxis zugunsten eines marktgestützten Instrumentes wäre als technisch und wirtschaftlich ineffizient anzusehen.

Zu Z 7 (Schwarzstartfähigkeit):

Die im Netzwiederaufbauplan verankerten Netzwiederaufbaustrategien sowie die technischen Anforderungen der von der Regulierungsbehörde genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau stellen die wesentliche Grundlage zur Sicherstellung der nfSDL Schwarzstartfähigkeit in Österreich dar. Derzeit wird die nfSDL Schwarzstartfähigkeit von

großen Speicherkraftwerksverbünden erbracht, die entsprechend den skizzierten Anforderungen das technisch bestmögliche Potenzial aufweisen und hierfür einer kostenbasierten Vergütung unterliegen. Während diese Kraftwerksverbünde für den Schwarzstart und einen anschließenden Netzwiederaufbau in höchstem Maße geeignet sind, finden sich über alle österreichischen Netzgebiete derzeit nur wenige andere potenzielle Erbringer der nfSDL Schwarzstartfähigkeit. Eine marktgestützte Beschaffung wird daher aufgrund von unzureichendem Wettbewerb als wirtschaftlich ineffizient erachtet. Sollte sich die Marktliquidität erhöhen, wäre auch in diesem Fall die wirtschaftliche Effizienz zu prüfen, da neben Transaktionskosten auch Aufwände für grundlegende Überarbeitungen der Netzwiederaufbaukonzepte und für Schulungen bzw. Tests entstünden.

Zu Z 8 (Inselbetriebsfähigkeit):

Da Inselbetriebsfähigkeit zusammen mit der nfSDL Schwarzstartfähigkeit gemäß den von der Regulierungsbehörde genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau kontrahiert wird, kann aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass eine zusätzliche oder separate marktgestützte Beschaffung von Inselbetriebsfähigkeit Effizienzbeiträge heben könnte, welche die jedenfalls entstehenden Transaktionskosten überwiegen.

Zu § 3:

Wiewohl die aktuellen Untersuchungen ausreichend Indikation dafür belegen, dass die faktische Ausgangssituation aktuell gegen die marktgestützte Beschaffung von nfSDL spricht, ist der Wille des Gesetzgebers und die Intention der Art. 31 Abs. 7 sowie Art. 40 Abs. 4 und 5 Elektrizitätsbinnenmarktlinie (EU) 2019/944 klar dahingehend gerichtet, dass eine marktgestützte Beschaffung zur Anwendung kommen soll, wenn die notwendigen Voraussetzungen für einen funktionierenden Markt gegeben sind. Bei manchen nfSDL können zukünftige Entwicklungen, beispielsweise der sich abzeichnende starke Ausbau elektrochemischer Speichersysteme, dazu führen, dass die Rahmenbedingungen für marktliche Beschaffung in wenigen Jahren anders zu bewerten sind als derzeit. Aus diesem Grund werden in Abs. 1 verdichtete Transparenzpflichten und -anforderungen für Netzbetreiber und Marktteilnehmer festgelegt, um Voraussetzungen für künftige Marktintensivierungen bei nfSDL zu schaffen.

Zur Vorbereitung einer begründeten Entscheidung für eine allfällige Verlängerung von einzelnen Ausnahmen von nfSDL von der marktgestützten Beschaffung in der Zukunft schafft Abs. 2 die erforderliche Grundlage. Der Bericht der Netzbetreiber über die bisherige Situation, wesentliche geänderte Rahmenbedingungen seit der letzten Übermittlung an die Behörde und den zukünftigen Ausblick hat zumindest sechs Monate vor Auslaufen der Ausnahme vorzuliegen, um auf dieser Grundlage zeitgerecht eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Sollten sich die Rahmenbedingungen für eine oder alle nfSDL nicht wesentlich geändert haben, kann mit Verweis auf diesen Sachverhalt die bisherige Begründung beibehalten werden.

Zu § 4:

Gemäß § 141 Abs. 7 ElWG ist eine Ausnahmeentscheidung alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung einen Verlängerungsbedarf, wird daher die Weitergeltung einer Ausnahme um weitere drei Jahre normiert. Die Verlängerung einer Ausnahme hat technologiebezogen zu erfolgen.

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-13T10:20:34+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	